

Einkaufsbedingungen (EKB)

der Holtkamp Electronics GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie natürlichen und juristischen Personen

Stand 01/2020

Unsere EKB sollen Unstimmigkeiten vorbeugen und einen reibungslosen Geschäftsablauf gewährleisten. Hieran orientiert, gelten nachstehende EKB gegenüber jenen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Lieferant).

1. Maßgebliche Bedingungen

- a. Wir bestellen ausschließlich zu den nachstehenden EKB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, sofern wir diese nicht in Textform bestätigen. Textform -wie auch textlich- meint die Übermittlung per Brief, Telefax, Email oder durch Verwendung eines anderen elektronischen Datenfernübertragungssystems, § 126 b BGB. Nehmen wir Ware entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten abweichende Bedingungen des Vertragspartners akzeptiert. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) wird hiermit vorsorglich widersprochen.
- b. Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Bestellung in Textform niederlegt. Mündliche Abreden, die bei Vertragsverhandlung oder beim Ausfüllen des Bestellformulars getroffen werden, ohne dass sie textlich fixiert wurden, sind unwirksam. Mündliche Absprachen nach Vertragsabschluss bedürfen unserer textlichen Bestätigung.
- c. Diese EKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung

- a. Bestellungen sind nur gültig und bindend, wenn sie in Textform erfolgen.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen nach dem Datum der Bestellung unter Verwendung von Bestellnummer und Angabe der Artikelnummer in Textform anzunehmen. Der Annahme gleich steht der Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten.
- c. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels entgegenstehender Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2010.

3. Änderung der Bestellung

- a. Wir können unsere Bestellung auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit ändern. Insbesondere gilt dies für die Konstruktion und Ausführung der Produkte. In diesem Fall wird uns der Lieferant unverzüglich über die Auswirkungen des Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren. Soweit erforderlich wird eine angemessene Vertragsanpassung vereinbart. Auch im Falle einer Änderung/ Ergänzung der Bestellung hat der Lieferant uns innerhalb von 3 Kalendertagen die Mehr- bzw. Minderpreise sowie terminlichen Auswirkungen textlich mitzuteilen.
- b. Abstimmungsgespräche während der Auftragsabwicklung zwischen den aus Anlass der Bestellung für uns und den Lieferant handelnden Personen sind stets zu protokollieren und uns unverzüglich unaufgefordert textlich zuzuleiten. Gegebenenfalls beabsichtigte Änderungen des technischen Ausgangskonzeptes – auch wenn keine Mehr- oder Minderkosten anfallen – sind hierin kenntlich zu machen. Änderungen der Bestellung sind in jedem Fall mit unseren für den Einkauf zuständigen Mitarbeitern verbindlich abzustimmen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Niederlegung in Textform.

4. Bestätigungsschreiben

- a. Der Lieferant hat in seinem Bestätigungsschreiben von uns immer eine schriftliche Gegenbestätigung zu verlangen.
- b. Jede Auftragsbestätigung mit von unserer Bestellung abweichenden Bedingungen stellt ein neues Kaufangebot dar und muss in Textform angenommen werden.

5. Lieferung/Dokumentation/Ausführung

- a. Die Ware ist unter den für uns günstigsten Bedingungen an den von uns genannten Empfangsort zu liefern.
- b. Die Anlieferung ist unter der angegebenen Versandanschrift, in der vorgeschriebenen Versandart und zu den unter Nr. 8 aufgeführten Anlieferungszeiten vorzunehmen. Die Lieferscheine sind 2-fach, leicht auffindbar, der Ware beizufügen.

- c. Zum Liefer- und Leistungsumfang gehört auch jegliche, zur Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung des Bestellgegenstandes erforderliche Dokumentation gemäß Nr. 9.a.
 - d. Der Bestellgegenstand ist nach dem neuesten Stand der Technik und unter Anwendung der letztgültigen Fassung der Normen, zum Zeitpunkt der Bestellererteilung, auszuführen. Soweit der Lieferant von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung des Liefergegenstandes betrifft, verbindlich einhalten.
 - e. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen textlichen Anzeige durch den Lieferanten und unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung in Textform.
 - f. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige textliche Genehmigung nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.
- g. gelieferte Ware nicht zurückgeschickt, so lagert diese bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.
- f. Die Entgegennahme verspätet eingegangener oder mangelhafter oder falscher Lieferungen und/ oder erbrachter Leistungen erfolgt vorbehaltlich weitergehender Rechte und ohne Verzicht auf die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten, vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche.
 - g. Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass die Ware durch Lieferabruf bestimmt wird (z.B. im Falle eines Rahmenlieferungsvertrages), so werden die Lieferabrufe 2 Tage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant ihnen bis dahin nicht schriftlich widersprochen hat.

6. Termine, Fristen, Lieferverzug, Vertragsstrafe, vorzeitige Belieferung

- a. Der Lieferant hat vereinbarte Termine unbedingt einzuhalten. Maßgeblich zur Fristwahrung ist der Eingang der Ware bei uns oder dem von uns bestimmten Ort oder die rechtzeitige Bereitstellung zur Abholung im Lieferwerk des Lieferanten.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Er hat uns die Gründe, die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und die Auswirkungen der Verzögerungen ebenso mitzuteilen, wie die von ihm zur Abwendung der Verzögerung unternommenen geeigneten Maßnahmen.
- c. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz zu verlangen. Zu ersetzen sind insbesondere: Sonderfahrtkosten (sowohl von Lieferant an uns und von uns zu den Kunden), zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderarbeit, Produktionsausfallkosten, Austausch-/Umrüstkosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangener Gewinn.
- d. Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Kaufpreises der verspäteten Ware, höchstens aber 5% ihres Kaufpreises. Eine fällige Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.
- e. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen textlichen Zustimmung. Vorzeitig gelieferte Ware dürfen wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückschicken. Wird vorzeitig

7. Speditionsversicherung/Verbotskunde

Manfred Holtkamp Elektronik GmbH ist SVS/ RVS-Verbotskunde. SVS/ RVS-Prämien dürfen uns nicht berechnet werden. Dennoch berechnete SVS/ RVS-Prämien dürfen wir von der Rechnung in Abzug bringen.

8. Versandanschrift

Holtkamp Electronics GmbH
 Südstraße 40
 D-49084
 Osnabrück
 Anlieferungszeit: Mo – Do: 07.00 – 12.30 / 13.00 – 16.00 Uhr,
 Fr.: 07.00 – 13.00 Uhr

Höhere Gewalt

- a. Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen, befreien den Lieferanten für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Der Lieferant hat uns über eine solche Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b. Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert.
- c. Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Lieferungen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

9. Prüfungs-, und Dokumentationspflicht, Qualitätstest, Besichtigungs- und Betretungsrecht

- a. Unabhängig von einer vorausgegangenem Bemusterung hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen (Prüfungspflicht).
- b. Eine Prüfung und Freigabe von Zeichnungen des Lieferanten durch uns begründet keinesfalls Ansprüche gegen uns, insbesondere auch keine Mitverantwortungsansprüche. Von uns gegebenenfalls vorgenommene Änderungen sind vom Lieferanten auf technische Durchführbarkeit zu prüfen und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, die Richtigkeit der Maße, Konstruktion, Berechnung und Funktion des Bestellgegenstandes zu gewährleisten.
- c. Auf unser Verlangen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate seine Qualitätstests ergeben haben (Dokumentationspflicht). Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.
- d. Wir, in Person die Geschäftsführung der Firma Manfred Holtkamp Elektronik GmbH nebst Begleitung sachlich zuständiger Mitarbeiter, Sachverständigen und Vertretern sind berechtigt, uns nach vorheriger angemessener Ankündigung und während der normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Lieferanten vom Fortgang der Herstellung und/oder der Einhaltung vertraglich festgelegter Qualitätsbedingungen zu überzeugen. Diese Berechtigung besteht auch zur Prüfung der Beschaffenheit der Ausrüstung und für die zur Herstellung der Produkte verwendeten Materialien sowie für die Vollständigkeit und Korrektheit der Dokumentation. Zur Durchführung von Inspektionen und Werkstatt-Tests stellt der Lieferant – auf seine Kosten – Hilfsleistungen, Arbeitskräfte, Materialien, Elektrizität, Treibstoffe, Medien, Apparate, Instrumente etc. zur Verfügung, damit eine wirksame Prüfung erfolgen kann. Bei Nichtzustandekommen einer positiven Inspektion und/oder einer gewünschten Überprüfung an der Bezugsquelle aus Verschulden des Auftragnehmers sind alle aus einer Wiederholung resultierenden Kosten (z. B. Personal-, Reise- und Sachkosten) vom Lieferanten zu tragen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.
- e. Soweit unsere Kunden und/oder deren Beauftragte zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben, soweit hierdurch nicht die gegenüber Dritten bestehenden Geheimhaltungspflichten des Lieferanten verletzt

werden. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.

10. Versandabwicklung

Die Versandabwicklung hat ausschließlich nach unseren An- und Vorgaben zu erfolgen.

11. Rechnungslegung

- a. Die Rechnungen sind 2-fach an die Firma Manfred Holtkamp Elektronik GmbH zu richten.
- b. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- c. Alle Papiere müssen unsere Bestellnummer und unsere Artikelnummern enthalten. Sind die Voraussetzungen nicht gewahrt, können wir die Annahme der Ware verweigern. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

12. Abtretung, Aufrechnung

- a. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige textliche Genehmigung keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.
- b. Stehen uns gegen den Lieferanten aus dieser Bestellung oder anderen Rechtsgründen Forderungen zu, so sind wir berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen oder unsere Leistung zurückzubehalten.
- c. Der Lieferant ist ohne unsere im Voraus erteilte textliche Zustimmung nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit uns zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen.

13. Abnahme, Probetrieb

- a. Wir prüfen die Ware auf etwaige äußere Qualitätsabweichungen, erkennbare Beschädigungen und auf Quantitätsabweichungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung. Bei der Wareneingangsprüfung festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich an. Unverzüglich ist die Rüge auch dann noch, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln in der Frist von 7 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung erfolgt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- b. Wir sind berechtigt, den bestellten Gegenstand unverzüglich nach Erhalt probeweise zu Testzwecken unter Produktionsbedingungen in Gebrauch zu nehmen. Vor Beginn ist der Probetrieb dem Lieferanten anzuzeigen. Das Ende der Überprüfung ist unverzüglich mitzuteilen. Rügeobliegenheit und Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt frühestens nach Abschluss des Probetriebes.

14. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die der Liefergegenstand verwendet werden soll, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 5 Jahre nach Ende der Serienproduktion. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant uns die Möglichkeit einer Abschlussbestellung ein.

15. Garantien, Prüfpflichten

- a. Der Lieferant garantiert, dass der Bestellgegenstand unter Berücksichtigung der ausdrücklich genannten Liefer- und Leistungsausschlüsse nach der Montage an der Verwendungsstelle eine in sich vollständige und wirkungsvolle, funktionsfähige Einheit darstellt, die durch fachgerechte, sichere und robuste Ausführung den jeweiligen Betriebs- und Wartungsanforderungen zum Erreichen der geforderten Dauerleistung unter praktischen Bedingungen entspricht. Die im Bestellschreiben und seinen Anlagen enthaltenen Angaben und Beschreibungen werden garantiert.
- b. Der Auftragnehmer garantiert und weist auf Verlangen des Bestellers nach, dass die Liefergegenstände
 - z. Z. der Lieferung neu und ungebraucht sind;
 - die beschriebenen Eigenschaften aufweisen; den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit für die gewöhnliche oder nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern;
 - frei von Rechten Dritter sind.
- c. Die Prüfung und Freigabe von Zeichnungen des Lieferanten begründen keinesfalls Ansprüche gegen uns, insbesondere auch keine Mitverantwortungsansprüche. Von uns gegebenenfalls vorgenommene Änderungen sind vom Lieferanten auf technische Durchführbarkeit zu prüfen und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, die Richtigkeit der Maße, Konstruktion, Berechnung und Funktion des Bestellgegenstandes zu gewährleisten.

16. Gewährleistung

- a. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Entgegennahme der gelieferten Ware und/oder ihre Bezahlung stellen keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.
- b. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Nachbesserung, Mängelbeseitigung und/ oder Ersatzlieferung haben für uns – verpackt frei Verwendungsstelle, Transport nach unserer Wahl – einschließlich Demontage und neuer Montage zu erfolgen. Der

Lieferant trägt alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung anfallende Aufwendungen (z.B.: Transport-, Wege-, Arbeits- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle). Gleiches gilt für gegebenenfalls anfallenden Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

- c. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für uns unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit der Nacherfüllung, so können wir ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen bzw. durch einen Dritten vornehmen lassen oder ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. Unzumutbar ist die Nacherfüllung für uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung weiterer Schäden.
- d. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Für Liefergegenstände, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk bestimmt oder für Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für ersetzte bzw. reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von 30 Monate mit deren Ablieferung von neuem.
- e. Verpflichten wir uns gegenüber unserem Kunden zu einer länger andauernden oder weiterreichenden Mängelhaftung, ist der Lieferant, soweit er Produktionsmaterial liefert, verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger textlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich geltend zu lassen.
- f. Klarstellend: § 445b BGB bleibt unberührt, also wirksam.

17. Auftragsentwicklungen

Übernimmt der Lieferant für uns Entwicklungsarbeiten für Produktions- und/oder Fertigungsmaterial, deren Kosten wir separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstatten (Auftragsentwicklungen), so gilt Folgendes:

- Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen.
- Sämtliche Rechte an den Entwicklungsergebnissen (einschl. Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt (Arbeitsergebnisse), gebühren uns. Allein wir sind berechtigt, daraus abgeleitete Schutzrechte anzumelden. Schutzrechtsfähige Erfindungen, die die Arbeitnehmer des Lieferanten bei Durchführung dieses Vertrages machen, hat der Lieferant durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Auf unseren Wunsch hin ist das Recht an der Erfindung unverzüglich an uns zu übertragen.

18. Sicherheiten

Bei vereinbarten Zahlungen vor Lieferung, und wenn einzelvertraglich festgelegt, zur Absicherung der Gewährleistungsverpflichtungen, stellt der Lieferant zu unseren Gunsten eine selbstschuldnerische und vorbehaltlose Bürgschaft einer deutschen Großbank, deren Inhalt mit uns abzustimmen ist. Die Kosten für die Stellung von Bürgschaften gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

19. Schutzrechte

- a. Der Lieferant garantiert uns und unseren Kunden, dass durch Anwendung, Nutzung oder Einsatz des Liefergegenstandes keine Schutzrechte (einschl. entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) Dritter, wie zum Beispiel Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Design, Urheberrechte, verletzt werden.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erste Anforderung von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei zu stellen und er trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Hierzu zählen insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten und Aufwendungen, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren.
- c. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des Verletzungsrisikos und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen entgegenwirken.
- d. Werden eigene Schutzrechte des Lieferanten berührt, so gewährt uns dieser, zugleich mit der Auslieferung der Bestellung, ein unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares Recht zur Benutzung dieser Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Bestellgegenstand.
- e. Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt uns der Lieferant hiermit das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich und örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, dieses Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. Wir haben insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes einschließlich seiner Dokumentation. Wir können die Übergabe jederzeit, auch während der Auftragsdurchführung verlangen.

20. Geheimhaltung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten.
- b. Dritten dürfen sie nur mit unserer Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

21. Eigentumsvorbehalt

- a. Sofern wir Teile dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis, zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vermischung.
- b. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis, zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- c. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- d. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

22. Produkthaftung

- a. Hat der Lieferant einen Produktfehler verursacht oder zu vertreten, ist er verpflichtet, uns auf erste Aufforderung Schadensersatz zu leisten und/oder von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, vorausgesetzt, die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb des Kontroll- und Organisationsbereich des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar.
 - b. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle nach Klausel 21 a. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Hierzu zählen auch die Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. In Produkthaftungsfällen wird der Lieferant uns im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
 - c. Soweit eine Rückrufaktion oder ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Anordnung oder sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder im Falle von sonstigen Feld- oder Serviceaktionen, werden die Kosten, einschließlich u.a. Arbeits-Transport- und Nachweisbarkeitskosten unter Berücksichtigung von § 254 BGB (Mitverschulden) zwischen dem Lieferanten und uns verteilt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen, Feld- und Serviceaktionen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche.
 - d. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Deckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat er die Versicherung nachzuweisen. Kann der Lieferant eine solche Versicherung nicht innerhalb von 14 Tagen nachweisen, haben wir das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder deren Zurückweisung mangels Masse oder im Falle der Liquidation,
 - Die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist.
 - Ein Verstoß gegen die Dokumentationspflicht nach Nr. 9
 - Die grundlose Verweigerung der Qualitätsprüfung nach Nr. 9
- c. Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung des Vertrages muss der Lieferant sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände, einschließlich Schaltpläne und sonstige Dokumente, Geräte und Werkzeuge unverzüglich zurückgeben.

23. Beendigung aus wichtigem Grund

- a. Stellt der Lieferant unbegründet seine Zahlung ein oder wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, sind wir berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
- b. Beide Parteien haben das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist:

24. Teilwirksamkeit, Lücken

- a. Sollten aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser AEK unwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen/ungültigen Bestimmungen durch die Rechtswirksamen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen, wobei der vorgesehene Gebrauch und/oder Zweck der AEK dadurch nicht aufgehoben oder gemindert werden darf.

25. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- a. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- b. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
Erfüllungsort für die Zahlung und sonstige Leistungen ist, soweit nicht abweichend vereinbart, der Sitz des Bestellers.

Holtkamp Electronics GmbH
Südstraße 40, 49084 Osnabrück